

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -

Vereinfachte Flurbereinigung
Deich Hönnepel
Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter
Aktenzeichen: 33 - 16 03 1.3

Mönchengladbach, 03.08.2026
Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

Schlussfeststellung

In der vereinfachten Flurbereinigung Deich Hönnepel, Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter (Kreis Kleve, Teile der Städte Kalkar und Emmerich am Rhein, und Kreis Wesel, Teile der Stadt Xanten) wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Hönnepel sind abgeschlossen.

Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Deich Hönnepel wurde durch den Teilungsbeschluss vom 27.10.2014 in die Teilgebiete Deich Kalkar-Hönnepel, Deich Vynen-Obermörmter und Deich Kalkar-Niedermörmter geteilt. Die Teilgebiete wurden unabhängig voneinander abgewickelt.

Der Abschluss des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Deich Hönnepel, Teilgebiet Kalkar-Niedermörmter, durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Hinweise:

Für die Teilgebiete Deich Kalkar-Hönnepel und Deich Vynen-Obermörmter wurden die Schlussfeststellungen am 25.11.2019 bzw. 04.10.2021 erlassen. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Hönnepel wurden damit in diesen Teilgebieten für abgeschlossen erklärt. Da die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Hönnepel nun auch im Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter für abgeschlossen erklärt werden, erlischt die Teilnehmergeinschaft mit dieser Schlussfeststellung (§ 149 Abs. 4 FlurbG). Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Das Flurbereinigungsverfahren endet (erst) mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Hönnepel (§ 149 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung der vereinfachten Flurbereinigung Deich Hönnepel, Teilgebiet Kalkar-Niedermörmter, kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, 40474 Düsseldorf, erhoben werden.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft das Recht zum Widerspruch zu.

Im Auftrag

(LS)

gez. Markus Tönnißen

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Über uns“/„Bekanntmachungen der Bezirksregierung Düsseldorf“.

Vfg.:

Siehe besondere Verfügung